

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 4 (1914)
Heft: 11

Artikel: Eintragungspflicht der Kinematographen-Theater
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-719456>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wählt daher am besten eine mit einer um 25 Prozent vermehrten Leistungsfähigkeit. Bei 220 Volt gibt ein Motor-generator mit 60 Prozent Leistung 65 Volt in der Lampenleitung, bei einem Verbrauch von 50 Amperes spart man daher 6,5 Kilowatt. In 8 Stunden verbraucht die Einrichtung 44 Einheiten, während ohne Generator die Leitung direkt durch Widerstand 96 Einheiten benötigen würde, Ersparnis 52 Einheiten, in Geld umgesetzt die Kosten der Vorführung eines Tages. Der Rotations-Umformer hat doppelt gewundene Armatur und zwei Kommutatoren (Sammeler), die Leistung etwas höher wie die des Stromerzeugers (Motor-Generators). Eine Maschine von 50 Amperes wird eine Leistung von 68—74 Prozent liefern. Unter gleichen Verhältnissen wie vorhin beträgt die Ersparnis, da bei 50 Amperes hier 37 Einheiten benötigt werden, $1\frac{1}{2}$ gegen die direkte Linsenleitung und mehr als einen Zehntel gegenüber dem Generator. Der Gleichrichter hat 88—90 Prozent Leistung und kann ohne Widerstand benutzt werden, sodass 50 Volt geliefert werden bei einfacher Armatur, einfachen Kommutator. Der Strom kann in allen Fällen automatisch zu einem konstanten gestaltet werden, dann beanspruchen 50 Amperes 22 Einheiten; man spart also $\frac{18}{20}$ gegen direkte Widerstandsleistung, $\frac{5}{6}$ gegen den Motorgenerator, $\frac{3}{4}$ gegen den Rotationsumformer bei 220 Volt Strom.

Noch immer gibt es viele Kinos, in denen das Auslösen und Wiedereinschalten der Saalbeleuchtung plötzlich ohne Übergang erfolgt, das die Dauer der Metallfadenlampen sehr beeinträchtigt. Man sieht, der Vorführer kann die Leistung heben und doch dabei an allen Ecken und Enden sparen.

„L. B. B.“

Eintragungspflicht der Kinematographen-Theater.

Nach dem Entscheide des Bundesrates kann der Betrieb eines Kinematographentheaters nicht als künstlerische Berufssart angesehen werden, weil bei diesen Unternehmungen das künstlerische Moment, wenn es auch nicht vollständig fehlt, doch gegenüber dem wirtschaftlichen Zweck in den Hintergrund tritt.

Die Frage, ob ein Gewerbe vorliegt, dessen Betrieb die Eintragung in das Handelsregister erforderlich macht, ist zu entscheiden auf Grund von Art. 86a, Absatz 4 O. R. und Art. 13 der Handelsregisterverordnung, wonach die Zuhaber von Handels-, Fabrikations- und andern nach kaufmännischer Art geführten Gewerben zur Eintragung verpflichtet sind.

Der Bundesrat gibt zu, dass ein Kinematographentheater weder als Handels- noch als Fabrikationsgewerbe zu bezeichnen ist, und dass es auch nicht ohne weiteres unter eine der in Art. 13 der Handelsregisterverordnung aufgestellten Kategorien und die bei jeder derselben beispielweise aufgeführten Gewerbe enthalten, aber nicht eine erschöpfende Aufzählung der eintragungspflichtigen Gewerbe, wie dies der Bundesrat schon mehrmals festgestellt hat (vgl. z. B. den Entscheid in Sachen Otto Käseberg vom 20. Dezember 1897, Bundesblatt 1897, 4, 2. Teil, S. 1429; von Salis, Bundesrecht, 2. Aufl. Band 4, Nr. Nr. 1610). Zudem bestehen die Kinematographentheater mit dauernder Niederlassung erst seit verhältnismäßig kurze Zeit und konnten in der Verordnung vom Jahre 1890 noch nicht Berücksichtigung finden. Unter diesen Umständen muss nach den heutigen Verhältnissen festgestellt werden, ob und inwieweit sie zu den eintragungspflichtigen Geschäften zu zählen sind.

Nun erfordert ein Kinematographentheater nach der Natur und Umfang der geschäftlichen Operationen unzweifelhaft einen Betrieb kaufmännischer Art, und zwar schon

fuhr meinen Lippen, als wir über die Schwelle dieses Zimmers traten. Es war im Vergleich zu den andern einfach eingerichtet — helles Holz und blaue Bezüge. Und dazu, statt der schweren Plüsch- u. Seidenvorhänge, welche in den Prunkgemächern kaum einen Sonnenstrahl hindurzelten, luftige, weiße Tüllgardinen, mit nur schmalen blauen Draperien darüber. Hell flutete das Licht des Tages hinein und bestrahlte all die Blumen, welche in verschwenderischer Fülle aufgestellt waren und an den Fenstern blühten. Es war ein trauliches Gemach. „Aber!“ rief Leo, „eine solche Einrichtung habe ich doch nicht bestellt! Was hat da der Tapzierer gemacht?“

„Entschuldige, lieber Freund“, erwiderte Jürgens leise, „das ist teilweise meine Schuld. Der Tapezierer machte allerdings den ersten Vorschlag, für eine junge Frau von neunzehn Jahren ein freundliches Wohnzimmer einzurichten zu dürfen. Und ich, dem du so viel von der Auserwählten deines Herzens erzählst, glaubte ihren Geschmack so weit beurteilen zu können, dass ich ihm die Erlaubnis, in deinem Namen allerdings, erteilte. Hat es nicht deine Zustimmung, so bitte ich nochmals um Entschuldigung. Es lässt sich doch auch bald abändern.“

„O, nur nicht abändern!“ rief ich schnell. „Ich finde es hier reizend. Und Leo, sieh nur diese Aussicht, gerade wie zu Hause.“

Aus den breiten Fenstern blickte man auf einen Platz, in dessen Mitte ein Springbrunnen seine Wasserstrahlen hoch emporwarf, während sich um ihn herum die herrlichsten Boskets und Blumenrabatten hinzogen.

„Wie zu Hause!“ wiederholte Leo, doch seine Stimme klang ungeduldig. „Im dies „zu Hause“! Wenn du diesen Vergleich doch einmal lassen wolltest. Wenn dir euer spießbürgertümliches Leben so viel besser gefiel, so müsstest du den Doktor Langemann heiraten, dann hättest du alles „gerade wie zu Hause“ behalten können.“

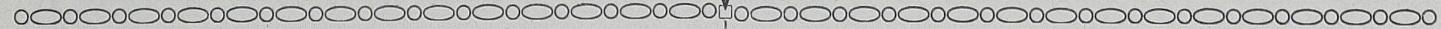
„Leo!“ ich wendete mich entrüstet um. Das sagte er mir und dazu noch in Gegenwart eines Fremden! Doch der Platz, wo Herr Jürgens gestanden war leer.

Sollte es der Zufall sein, oder hatte er aus Bartgefühl das Zimmer verlassen, um nicht Zeuge eines ehelichen Zwistes zu werden? Nun ärgerte ich mich erst recht. „Gab ich dir je Veranlassung, mir das sagen zu können?“

„Nun“, erwiderte Leo, „meinst du, ich hätte nicht erfahren, was die ganze Stadt wusste, nämlich dass er dich sogar haben wollte. Und dann seine Blicke an unserem Hochzeitsdiner! Wie weiland Ritter Duggenburg hat er dich angeschaut. Ich war nur zu glücklich, sonst hätte ich mich über ihn ärgern können. So gönnte ich ihm die letzte schmerzhafte Wonne.“

Jetzt lachte er schon wieder, und indem er mich an sich zog, setzte er hinzu: „Nun sei wieder gut, mein Schatz, und mache deine freundlichen Augen. Wenn es dir gefällt, so soll es auch so bleiben; nur dieses eigenmächtige Verfahren finde ich doch etwas — komisch! Siehst du noch immer böse aus? Sieh, es soll dir ja hier gerade viel besser gefallen als zu Hause!“

Er küsste mich zärtlich, doch ich kämpfte mit Mühe meine



in Anbetracht des Umfanges der Geschäftstätigkeit und ihrer Vielfältigkeit. Die Films, welche häufig gewechselt werden, sind jeweils für verhältnismäßig kurze Zeit um hohes Entgelt gemietet. Durch die verschiedenen Bezugsquellen im In- und Ausland und den raschen Wechsel des Films, durch die hohen Betriebskosten, welche nicht nur in der Filmmiete, sondern auch in den Auslagen für die günstig gelegenen großen Lokale, Mobiliar, Beleuchtung, Bezahlung der Angestellten, Reklame und anderes mehr bestehen, gestaltet sich ein solches Unternehmen zu einem umfangreichen und komplizierten, das einen Betrieb nach kaufmännischer Art notwendig macht. Damit ist auch die Pflicht, ein solches Gewerbe ins Handelsregister einzutragen, nach Art. 865, Absatz 4 D. R. und Art. 13 der Handelsregisterverordnung begründet, sobald die jährliche Roheinnahme den Betrag von Fr. 10,000 übersteigt. Der Wert eines Warenlagers kommt nicht in Betracht, weil beim Betrieb eines Kinematographen ein Warenlager im Sinne der Verordnung nicht vorhanden ist (Entscheid vom 25. Juli 1913 in Sachen Silvio Lando).



Allgemeine Rundschau.



Deutschland.

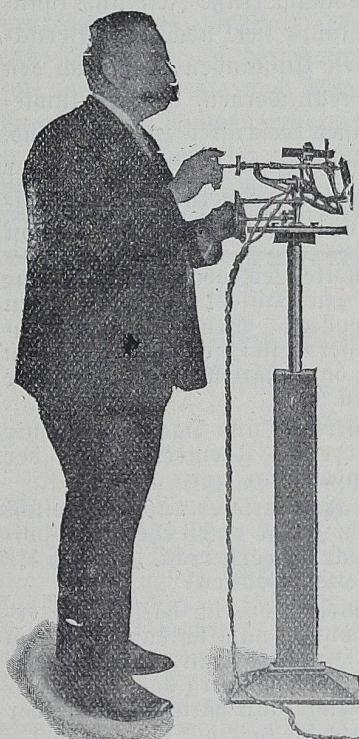
— **Kinema und Volkserziehung.** In den Tagen vom 25. bis 29. September d. J. findet in Leipzig der 4. Interna-

tionale Kongress für Volkserziehung und Volksbildung statt, der sich u. a. auch vornehmlich mit der Kinofrage beschäftigen wird. Redakteur Arthur Melini ist von der Kongreßleitung gebeten worden, das Referat zu übernehmen und hat derselbe das Thema gewählt: „Kino und Volkserziehung“.

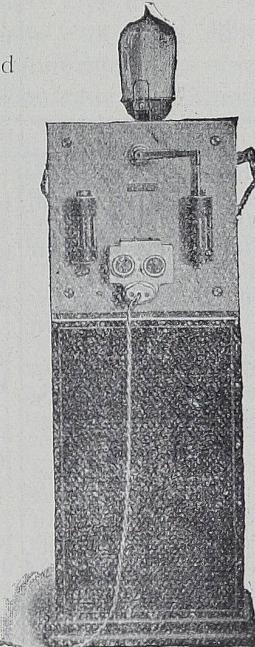
— **Gesetz gegen den Kinematographen.** Die zweite elässische Kammer hat mit 50 gegen 31 Stimmen in der Gesamtabstimmung das Lichtspielgesetz angenommen. Sozialdemokraten und Volkspartei stimmten geschlossen dagegen.

— **Eine Fusion in der deutschen Filmindustrie.** Der „Ersten Internationalen Filmcorrespondenz“ wird aus Berlin geschrieben: Zwischen der Projektions-A.-G. Union und der Vitascop G. m. b. H. ist ein Abkommen getroffen worden, wonach das Vermögen der Vitascop G. m. b. H. als Ganzes in den Besitz der Union übergeht. Nach der Verschmelzung beider Unternehmen kann die Gesamtproduktion an Films pro Tag auf 150,000 Meter gesteigert werden. Es ist beabsichtigt, daß die Projektions-A.-G. ihr Aktienkapital das bisher anderthalb Millionen betrug, um 750,000 Mark erhöht. Die Vitascop G. m. b. H. soll unter ihrem bisherigen Namen weitergeführt werden.

— **Das Kino auf der Düsseldorfer Ausstellung.** Die städtischen Körperschaften werden sich in ihrer nächsten Sitzung mit der Errichtung eines viereckigen Säulenhofes zur architektonischen Umgestaltung des Platzes vor dem Kunstmuseum im Kaiser-Wilhelms-Park zu beschäftigen haben. Während der Ausstellung im Jahre 1915 sollen dort



Der Gleichrichter kommt selbsttätig in Betrieb, sobald man die Kohlenstifte der Projektionslampe miteinander in Berührung bringt. Die Bedienung der Lampe erfolgt wie sonst, d. h. die Kohlen müssen nach der Zündung auseinandergenommen und im richtigen Abstand gehalten werden.



Der Quecksilberdampf-Gleichrichter Cooper Hewitt dient dazu, Wechselstrom in Gleichstrom umzuformen. Kostspielige Bedienung u. Unterhalt wie bei den rotierenden Umformern fallen dahin!

**Keine Ueberwachung
Keine Wartung
Keine Stromverluste durch
Vorschalt-widerstände**

— Verlangen Sie unsere Liste No. 24. —

**Sté. THE Westinghouse Cooper Hewitt Company Limited,
II Rue du Pont, Suresnes (près Paris).**